

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	<i>I Mitteilungen</i>	
	<b>Kommission</b>	
2000/C 78/01	Euro-Wechselkurs .....	1
2000/C 78/02	Verordnung (EWG) Nr. 3030/93 des Rates vom 12. Oktober 1993 über die gemeinsame Einfuhrregelung für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Drittländern, zuletzt geändert mit Verordnung (EG) Nr. 1072/1999 der Kommission (Anhang III, Artikel 30a)	2
2000/C 78/03	Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 87 und 88 (ex Artikel 92 und 93) des EG-Vertrags — Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden .....	4
2000/C 78/04	Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 87 und 88 (ex Artikel 92 und 93) des EG-Vertrags — Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden <sup>(1)</sup> .....	6
2000/C 78/05	Staatliche Beihilfen — Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme gemäß Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag zur Beihilfe C 77/99 (ex NN 97/99) — Regionalbeihilfen an VW-AMD für ein Investitionsvorhaben in Sachsen <sup>(1)</sup> .....	8
2000/C 78/06	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.1876 — Kohlberg Kravis Roberts/Wassall/Zurttobel) <sup>(1)</sup> .....	16
2000/C 78/07	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.1871 — Arrow Electronics/Tekelec) <sup>(1)</sup> .....	17
2000/C 78/08	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/ECSC.1325 — EMR/MPRH) <sup>(1)</sup> .....	18

Informationsnummer

Inhalt (Fortsetzung)

Seite

II *Vorbereitende Rechtsakte*

**Rat**

2000/C 78/09

Zustimmung Nr. 1/2000 des Rates gemäß Artikel 95 des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl ..... 19



## ABONNEMENTSPREISE

Jahresabonnement (inkl. Portokosten für Normalversand)						Einzelnummern (**)		
Preis	„L + C“ Papierausgabe (*)	„L + C“ EUR-Lex CD-ROM monatliche Ausgabe (kumulativ)	Stellenausschreibungen (**)	Supplement zum Amtsblatt (Ausschreibungen und öffentliche Aufträge) Kalenderjahr 2000		bis 32 Seiten	bis 64 Seiten	mehr als 64 Seiten
				CD-ROM tägliche Ausgabe	CD-ROM 2x wöchentlich			
EUR	840,-	144,-	30,-	492,-	204,-	6,50	13,-	Fallbezogene Preisfestsetzung

Spezielle Versandverfahren werden gesondert in Rechnung gestellt. Das *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* sowie alle anderen zum Verkauf angebotenen periodischen oder nicht periodischen Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften können bei den unten genannten Vertriebsbüros bestellt werden. Kataloge werden auf Anfrage kostenlos zugesandt.

**Hinweis:** Das Abonnement des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften* umfasst auch die Zusendung des „Fundstellennachweises des geltenden Gemeinschaftsrechts“ (zwei Ausgaben jährlich).

(\*) Das *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* besteht aus den Reihen L (Rechtsvorschriften) und C (Mitteilungen und Bekanntmachungen), die nur zusammen abonniert und ausgeliefert werden können.

(\*\*) Die Stellenausschreibungen sind unentgeltlich über die Vertretungen der Europäischen Kommission in den Mitgliedsländern zu beziehen. Für die automatische Zusendung aller Stellenausschreibungen im Abonnement wird die angegebene Gebühr zur Deckung der Porto- und Verwaltungskosten erhoben.

## VERKAUF UND ABONNEMENTS

☒ Verkaufagentur für Papier-, Video- und Microfilm-Veröffentlichungen    ● Off-line-Agentur für CD-ROM, Disketten und kombinierte Produkte    ☒ Gateway-Agentur für Datenbanken

Alle Verkaufsgesellschaften, Off-line-Agenturen und Gateway-Agenturen können ebenfalls Abonnements für alle Veröffentlichungsformen des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften* anbieten.

**BELGIQUE/BELGIË**  
**Bureau Van Dijk SA** ●  
 Avenue Louise 250/Louisalaan 250  
 Boite 14/Bus 14  
 B-1050 Bruxelles/Brüssel  
 Tél.: (32-2) 648 66 97, fax: (32-2) 648 82 30  
 E-mail: info@bvdep.com  
**Jean De Lannoy** ● ●  
 Avenue du Roi 202/Koningslaan 202  
 B-1190 Bruxelles/Brüssel  
 Tél.: (32-2) 538 43 08, fax: (32-2) 538 08 41  
 E-mail: jean.de.lannoy@infoboard.be  
 URL: http://www.jean-de-lannoy.be  
**La librairie européenne/**  
**De Europese Boekhandel** ● ●  
 Rue de la Loi 244/Wetstraat 244  
 B-1040 Bruxelles/Brüssel  
 Tél.: (32-2) 295 26 39, fax: (32-2) 735 08 60  
 E-mail: mail@libeurop.be  
 URL: http://www.libeurop.be  
**Moniteur belge/Belgisch Staatsblad** ●  
 Rue de Louvain 40-42/Leuvense wad 40-42  
 B-1000 Bruxelles/Brüssel  
 Tél.: (32-2) 552 22 11, fax: (32-2) 511 01 84  
**PF Consult SARL** ●  
 Avenue des Constellations 2  
 B-1200 Bruxelles/Brüssel  
 Tél.: (32-2) 771 10 04, fax: (32-2) 771 10 04  
 E-mail: paul-fey@tvd.be

**ESPAÑA**  
**Boletín Oficial del Estado** ● ●  
 Trafalgar, 27, E-28071 Madrid  
 Tel.: (34) 915 38 21 11 (Libros)/  
 913 84 17 15 (Suscripción)  
 Fax: (34) 915 38 21 21 (Libros)/  
 913 84 17 14 (Suscripción)  
 E-mail: clientes@com.boe.es  
 URL: http://www.boe.es  
**Greendata** ●  
 Ausens Marc, 119 Locales  
 E-08013 Barcelona  
 Tel.: (34) 932 65 34 24, fax: (34) 932 45 70 72  
 E-mail: hugo@greendata.es  
 URL: http://www.greendata.es  
**Mundi Prensa Libros, SA** ● ●  
 Castelló, 37, E-28001 Madrid  
 Tel.: (34) 914 36 37 00, fax: (34) 915 75 39 98  
 E-mail: libreria@mundiprensa.es  
 URL: http://www.mundiprensa.com  
**Sarenet** ●  
 Parque Tecnológico, Edificio 103  
 E-48016 Zamudio (Vizcaya)  
 Tel.: (34) 944 20 94 70, fax: (34) 944 20 94 65  
 E-mail: info@sarenet.es  
 URL: http://www.sarenet.es

**ITALIA**  
**Licosa SpA** ● ●  
 Via Duca di Calabria, 1/1  
 Casella postale 552, I-50125 Firenze  
 Tel.: (39-55) 64 54 15, fax: (39-55) 64 12 57  
 E-mail: licosa@licosa.com  
 URL: http://www.licosa.com  
**LUXEMBOURG**  
**Infopartners SA** ●  
 4, rue Jos Felten  
 L-1508 Luxembourg-Howald  
 Tel.: (352) 40 11 61, fax: (352) 40 11 62-331  
 E-mail: infopartners@ip.lu  
 URL: http://www.infopartners.lu  
**Messageries du livre SARL** ● ●  
 5, rue Raiffaissen, L-2411 Luxembourg  
 Tel.: (352) 40 10 20, fax: (352) 49 06 61  
 E-mail: mdl@pt.lu  
 URL: http://www.mdl.lu  
**Abonnements:**  
**Messageries Paul Kraus** ●  
 11, rue Christophe-Plantin  
 L-2339 Luxembourg  
 Tel.: (352) 49 98 88-8  
 Fax: (352) 49 98 88-444  
 E-mail: mail@mpk.lu  
 URL: http://www.mpk.lu  
**PF Consult SARL** ●  
 10, boulevard Royal, BP 1274  
 L-1012 Luxembourg  
 Tel.: (352) 24 17 99, fax: (352) 24 17 99  
 E-mail: paulfeyt@compuserve.com

**Manz'sche Verlags- und**  
**Universitätsbuchhandlung GmbH** ● ●  
 Kohlmarkt 16, A-1014 Wien  
 Tel. (43-1) 53 16 11 00  
 Fax (43-1) 53 16 11 67  
 E-mail: bestellen@manz.co.at  
 URL: http://www.manz.at  
**PORTUGAL**  
**Distribuidora de Livros**  
**Bertrand Lda** ● ● ● ●  
 Grupo Bertrand, SA  
 Rua das Terras dos Vales, 4-A  
 Apartado 60037, P-2700 Amadora  
 Tel. (351-1) 495 87 87  
 Fax (351-1) 496 02 55  
 E-mail: dib@ip.pt  
**Imprensa Nacional-Casa**  
**da Moeda, SA** ● ● ●  
 Rua da Escola Politécnica n.º 135  
 P-1250-100 Lisboa Codex  
 Tel. (351) 213 94 57 00  
 Fax (351) 213 94 57 50  
 E-mail: spoce@incm.pt  
 URL: http://www.incm.pt  
**Telepac** ●  
 Rua Dr. A. Loureiro Borges, 1  
 Arquiparque – Miraflores  
 P-1495 Algés  
 Tel. (351-1) 790 70 00  
 Fax (351-1) 790 70 43  
 E-mail: bdados@mail.telepac.pt  
 URL: http://www.telepac.pt

Tel. (44-1245) 25 22 22  
 Fax (44-1245) 25 22 44  
 E-mail: abacusuk@aol.com  
 URL: www.abacusuk.co.uk  
**Business Information Publications Ltd** ●  
 15 Woodlands Terrace  
 Glasgow, G3 6DF, Scotland  
 Tel. (44-141) 332 82 47  
 Fax (44-141) 331 26 52  
 E-mail: bip@bipcontracts.com  
 URL: http://www.bipcontracts.com  
**Context Electronic Publishers Ltd** ●  
 Grand Union House  
 20 Kentish Town Road  
 London NW1 9NR  
 Tel. (44-171) 267 89 89  
 Fax (44-171) 267 11 33  
 E-mail: david@context.co.uk  
 URL: http://www.justis.com  
**DataOp Alliance Ltd** ●  
 PO Box 2600, Eastbourne BN22 0QN  
 Tel. (44-1323) 52 01 14  
 Fax (44-1323) 52 00 05  
 E-mail: sales@dataop.com  
 URL: http://www.dataop.com  
**The Stationery Office Ltd** ● ●  
 Orders Department  
 PO Box 276  
 London SW8 5DT  
 Tel. (44-171) 870 60 05-522  
 Fax (44-171) 870 60 05-533  
 E-mail: book.orders@theso.co.uk  
 URL: http://www.tsonline.co.uk

**DANMARK**  
**J. H. Schultz Information A/S** ● ● ● ●  
 Hæstvedvej 10-12  
 DK-2620 Albertslund  
 Tlf. (45) 43 63 23 00, fax (45) 43 63 19 69  
 E-mail: schultz@schultz.dk  
 URL: http://www.schultz.dk  
**Munksgaard Direct** ●  
 Østergade 26A, Postboks 173  
 DK-1005 København K  
 Tlf. (45) 77 33 33 33, fax (45) 77 33 33 77  
 E-mail: direct@munksgaarddirect.dk  
 URL: http://www.munksgaarddirect.dk

**FRANCE**  
**Encyclopédie douanière** ●  
 6, rue Barbès, BP 157  
 F-92304 Levallois-Perret Cedex  
 Tél.: (33-1) 47 59 09 00  
 Fax: (33-1) 47 59 07 17  
**FLA Consultants** ●  
 27, rue de la Vistule, F-75013 Paris  
 Tél.: (33-1) 45 82 75 75  
 Fax: (33-1) 45 82 46 04  
 E-mail: flabases@iway.fr  
 URL: http://www.fla-consultants.fr  
**Institut national de la statistique**  
**et des études économiques** ●  
 Data Shop Paris  
 195, rue de Bercy  
 F-75582 Paris Cedex 12  
 Tél.: (33-1) 53 17 88 44  
 Fax: (33-1) 53 17 88 22  
 E-mail: datashop@insee.fr  
 URL: http://www.insee.fr  
**Journal officiel** ●  
 Service des publications des CE  
 26, rue Desaix, F-75727 Paris Cedex 15  
 Tél.: (33-1) 40 58 77 31  
 Fax: (33-1) 40 58 77 00  
 E-mail: europepublications@journal-officiel.gouv.fr  
 URL: http://journal-officiel.gouv.fr

**NEEDERLAND**  
**Nedbook International BV** ● ●  
 Aterweg 6, Postbus 37600  
 1030 BA Amsterdam  
 Tel. (31-20) 634 08 16  
 Fax (31-20) 634 09 63  
 E-mail: info@nedbook.nl  
**Samsom Bedrijfsinformatie BV** ● ●  
 Prinses Margrietlaan 3, Postbus 4  
 2400 MA Alphen aan den Rijn  
 Tel. (31-172) 46 66 25  
 Fax (31-172) 44 06 91  
 E-mail: helpdesk@sbs.nl  
 URL: http://www.sbs.nl  
**SDU Servicecentrum Uitgevers** ● ●  
 Christoffel Plantijnstraat 2, Postbus 20014  
 2500 EA Den Haag  
 Tel. (31-70) 378 98 80  
 Fax (31-70) 378 97 83  
 E-mail: sdu@sdu.nl  
 URL: http://www.sdu.nl  
**Sweets & Zeitlinger BV** ●  
 Heerweg 347 B, Postbus 830  
 2160 SZ Lisse  
 Tel. (31-252) 43 51 11, fax (31-252) 41 58 88  
 E-mail: ycampfens@sweets.nl  
 URL: http://www.sweets.nl

**SUOMI/FINLAND**  
**Akateeminen Kirjakauppa/**  
**Akademiska Bokhandeln** ● ● ●  
 Keskuskatu 1/Centralgatan 1, PL/PB 128  
 FIN-00101 Helsinki/Helsingfors  
 P./tfn (358-9) 121 44 18  
 F./fax (358-9) 121 44 35  
 Sähköposti: sps@akateeminen.fi  
 URL: http://www.akateeminen.com  
**TietoEnator Corporation Oy,**  
**Information Service** ●  
 PO Box 406  
 FIN-02101 Espoo/Esbo  
 P./tfn (358-9) 86 25 23 31  
 F./fax (358-9) 86 25 35 33  
 Sähköposti: markku.kolari@tietoenorator.com/  
 tietopalvelut

**ISLAND**  
**Bokabud Larusar Blöndal** ● ● ●  
 Skólavörðustíg, 2, IS-101 Reykjavík  
 Tel. (354) 551 56 50  
 Fax (354) 552 55 60  
 E-mail: bokabud@simmet.is  
**Skyrr** ●  
 Armúli, 2, IS-108 Reykjavík  
 Tel. (354) 569 51 00  
 Fax (354) 569 52 51  
 E-mail: sveinbjorn@skyr.is  
 URL: http://www.skyr.is

**DEUTSCHLAND**  
**Bundesanzeiger Verlag GmbH** ● ● ●  
 Vertriebsabteilung  
 Amsterdamer Straße 192, D-50735 Köln  
 Tel. (49-221) 97 66 80, Fax (49-221) 97 66 82 78  
 E-mail: vertrieb@bundesanzeiger.de  
 URL: http://www.bundesanzeiger.de  
**DSI Data Service & Information GmbH** ●  
 Kaiserstege 4, Postfach 11 27  
 D-47495 Rheinberg  
 Tel. (49-2843) 32 20, Fax (49-2843) 32 30  
 E-mail: dsi@dsidata.com  
 URL: http://www.dsidata.com  
**Outlaw Informationssysteme GmbH** ● ●  
 Matternstockstraße 26/28, Postfach 62 65  
 D-97080 Würzburg  
 Tel. (49-931) 296 62 00, Fax (49-931) 296 62 99  
 E-mail: info@outlaw.de  
 URL: http://www.outlaw.de

**IRELAND**  
**Government Supplies Agency** ●  
 Publications Section, 4-5 Harcourt Road  
 Dublin 2  
 Tel. (353-1) 661 31 11, fax (353-1) 475 27 60  
 E-mail: opw@iol.ie  
**Lendac Data Systems Ltd** ●  
 Unit 6, IDA Enterprise Centre  
 Pearse Street, Dublin 2  
 Tel. (353-1) 677 61 33  
 Fax (353-1) 671 01 35  
 E-mail: marketing@lendac.ie  
 URL: http://www.lendac.ie

**ÖSTERREICH**  
**EDV GmbH** ●  
 Altmannsdorferstraße 154-156  
 A-1231 Wien  
 Tel. (43-1) 667 23 40, Fax (43-1) 667 13 90  
 E-mail: online@edvg.co.at  
 URL: http://www.edvg.co.at  
**Gesplan GmbH** ●  
 Dapontgasse 5, A-1031 Wien  
 Tel. (43-1) 712 54 02, Fax (43-1) 715 54 61  
 E-mail: office@gesplan.com  
 URL: http://www.gesplan.com

**SVERIGE**  
**BTJ AB** ● ● ●  
 Traktorvägen 11, S-221 82 Lund  
 Tfn (46-46) 18 00 00, fax (46-46) 30 79 47  
 E-mail: btjeu-pub@btj.se  
 URL: http://www.btj.se  
**Sema Group InfoData AB** ●  
 Fyrverkarbacken 34-36  
 S-100 26 Stockholm  
 Tfn (46-9) 738 50 00, fax (46-9) 618 97 78  
 E-post: infotorg@infodata.sema.se  
 URL: http://www.infodata.sema.se  
**Statistika Centralbyrån** ●  
 Karlavägen 100, Box 24 300  
 S-104 51 Stockholm  
 Tfn (46-8) 783 48 01, fax (46-8) 783 48 99  
 E-post: infocervice@scb.se  
 URL: http://www.scb.se/scbswe/ishtm/  
 eubest.htm

**SCHWEIZ/SUISSE/SVIZZERA**  
**Euro Info Center Schweiz** ● ● ●  
 c/o OSEEC, Stampfenbachstraße 85  
 PF 492, CH-8035 Zürich  
 Tel. (41-1) 365 53 15, Fax (41-1) 365 54 11  
 E-mail: eics@osec.ch  
 URL: http://www.osec.ch/eics  
**NORGE**  
**Swets Norge AS** ● ● ●  
 Østenjoveien 18, Boks 6512 Etterstad  
 N-0606 Oslo  
 Tel. (47-22) 97 45 00, fax (47-22) 97 45 45  
 E-mail: kytterid@swets.nl  
**Vestlandsforsking** ●  
 Fossetnet 3  
 N-5800 Sogndal  
 Tel. (47-57) 67 61 50, fax (47-57) 67 61 90  
 E-mail: eurolink@vt.hisf.no

**ΕΛΛΑΔΑ**  
**Γ.Κ. Εκδοτικού ΑΕ** ● ● ●  
 Διοργανωτής Βιβλιοπωλείου – Εκδόσεις  
 Πανεπιστημίου 17, GR-105 64 Αθήνα  
 Τηλ.: (30-1) 331 41 80/12/3/4/5  
 Φαξ: (30-1) 323 98 21  
 E-mail: elebooks@netor.gr  
**ΕΛΚΕΤΕΚ ΕΠΕ** (Ελληνικό Κέντρο  
 Τεκμηρίωσης ΕΠΕ) ● ●  
 Δ. Αιγινήτου 7, GR-115 28 Αθήνα  
 Τηλ.: (30-1) 723 52 14, φαξ: (30-1) 729 15 28  
 E-mail: helketec@techlink.gr  
 URL: http://www.techlink.gr/elketek

**ANDERE LÄNDER**  
**Eine vollständige Liste der Vertriebsbüros des Amtsblatts der EG – insbesondere für Drittländer – kann beim Amt für amtliche Veröffentlichungen oder über die Homepage im Internet unter der folgenden Adresse abgefragt werden:**  
<http://eur-op.eu.int/en/general/s-ad.htm>

**Dieses Amtsblatt steht auch auf der Internet-Seite EUR-Lex (<http://europa.eu.int/eur-lex>) während 45 Tagen zur Verfügung**

Mehr über die Europäische Union erfahren Sie über das INTERNET: <http://europa.eu.int>



AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN  
 L-2985 LUXEMBURG

## I

(Mitteilungen)

## KOMMISSION

**Euro-Wechselkurs <sup>(1)</sup>****17. März 2000**

(2000/C 78/01)

<b>1 Euro</b>	=	7,4457	Dänische Kronen
	=	333,7	Griechische Drachmen
	=	8,417	Schwedische Kronen
	=	0,6146	Pfund Sterling
	=	0,9672	US-Dollar
	=	1,4277	Kanadische Dollar
	=	102,31	Yen
	=	1,6126	Schweizer Franken
	=	8,154	Norwegische Kronen
	=	71,1422	Isländische Kronen <sup>(2)</sup>
	=	1,5881	Australische Dollar
	=	1,9922	Neuseeland-Dollar
	=	6,25682	Rand <sup>(2)</sup>

---

<sup>(1)</sup> Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

<sup>(2)</sup> Quelle: Kommission.

**Verordnung (EWG) Nr. 3030/93 des Rates vom 12. Oktober 1993 über die gemeinsame Einfuhrregelung für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Drittländern <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert mit Verordnung (EG) Nr. 1072/1999 der Kommission <sup>(2)</sup>**

**(Anhang III, Artikel 30a)**

(2000/C 78/02)

**LISTE DER ZUSTÄNDIGEN NATIONALEN BEHÖRDEN**

<b>1. Belgie</b>		<b>Belgique</b>
Ministerie van Economische Zaken Bestuur Economische Betrekkingen Dienst Vergunningen Generaal Lemanstraat 60 B-1040 Brussel	Ministère des affaires économiques Administration des relations économiques Service des licences Rue Général-Leman 60 B-1040 Bruxelles	Tel. (32-2) 206 58 11 Fax (32-2) 230 83 22
<b>2. Danmark</b>		
Erhvervsfremmestyrelsen Erhvervsministeriet Søndergade 25 DK-8600 Silkeborg		Tlf. (45) 35 46 64 30 Fax (45) 35 46 64 01
<b>3. Deutschland</b>		
Bundesamt für Wirtschaft Frankfurter Straße 29—31 D-65760 Eschborn		Tel. (49 61 96) 4 04-0 Fax (49 61 96) 9 42 26
<b>4. Ελλάδα</b>		
Υπουργείο Εθνικής Οικονομίας Γενική Γραμματεία Διεθνών Οικονομικών Σχέσεων Γενική Διεύθυνση Εξωτερικών Οικονομικών και Εμπορικών Σχέσεων Διεύθυνση Διαδικασιών Εξωτερικού Εμπορίου Κορνάρου 1 GR-10563 Αθήνα		Τηλ. (301) 328 60 31/ 21/63 Φαξ (301) 328 60 94
<b>5. España</b>		
Ministerio de Economía y Hacienda Secretaría General de Comercio Exterior Paseo de la Castellana, 162 E-28046 Madrid		Tel. (34) 913 49 38 17, 913 49 37 48 Fax (34) 915 63 18 23, 913 49 38 31
<b>6. France</b>		
Ministère de l'économie, des finances et de l'industrie Direction générale de l'industrie, des technologies de l'information et des postes Service des industries manufacturières (SIM) DIGITIP 2 Le Bervil 12, rue Villiot F-75572 Paris Cedex		Tél. (33 1) 44 87 17 17 Fax (33 1) 53 44 91 81

<sup>(1)</sup> ABl. L 275 vom 8.11.1993, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 134 vom 28.5.1999, S. 1.

<b>7. Ireland</b>	
Department of Enterprise, Trade and Employment Internal Market Kildare Street Dublin 2 Ireland	Tel. (353 1) 631 21 21 Fax (353 1) 631 28 26
<b>8. Italia</b>	
Ministero del Commercio con l'estero Direzione generale per la Politica commerciale e per la gestione del regime degli scambi Div. III Viale America 341 I-00144 Roma	Tel. (39 06) 59 64 75 17, 59 93 22 02/22 15 Fax (39 06) 59 93 22 35/ 22 63 Telex (39 06) 59 64 75 31
<b>9. Luxembourg</b>	
Ministère des affaires étrangères Office des licences Boîte postale 113 L-2011 Luxembourg	Tel. (352) 47 82 371 Fax (352) 46 61 38
<b>10. Nederland</b>	
Belastingdienst/Douane Centrale dienst voor in- en uitvoer Engelse Kamp 2 Postbus 30003 9700 RD Groningen Nederland	Tel. (31-50) 523 91 11 Fax (31-50) 526 06 98
<b>11. Portugal</b>	
Ministério da Economia Direcção-Geral das Relações Económicas Internacionais Avenida da República, 79 P-1069-059 Lisboa	Tel. (351-1) 791 18 00/19 43 Fax (351-1) 793 22 10, 796 37 23 Telex: 13 418
<b>12. United Kingdom</b>	
Department of Trade and Industry Import Licensing Branch Queensway House West Precinct Billingham TS23 2NF United Kingdom	Tel. (44 1642) 36 43 33, 36 43 34 Fax (44 1642) 53 35 57
<b>13. Österreich</b>	
Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten Gruppe II A Landstrasser Hauptstraße 55/57 A-1030 Wien	Tel. (43 1) 71102-361, -345 Fax (43 1) 715 83 47
<b>14. Sverige</b>	
National Board of Trade (Kommerskollegium) Box 6803 S-113 86 Stockholm	Tfn (46-8) 690 48 00 Fax (46-8) 30 67 59
<b>15. Suomi</b>	
Tullihallitus Erottajankatu 2 FIN-00101 Helsinki	P. (358-9) 61 41 F. (358-9) 614 28 52

**Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 87 und 88 (ex Artikel 92 und 93) des EG-Vertrags**

**Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden**

(2000/C 78/03)

**Datum der Annahme des Beschlusses:** 17.2.2000

**Mitgliedstaat:** Italien (Apulien)

**Beihilfe Nr.:** N 375/98

**Titel:** Maßnahmen zur Begünstigung des Erwerbs landwirtschaftlicher Vermögenswerte

**Zielsetzung:** Die Gewährung staatlicher Beihilfen für den Erwerb landwirtschaftlicher Vermögenswerte (Grundstücke und totes Inventar auf diesen Grundstücken)

**Rechtsgrundlage:** Disegno di legge regionale, concernente: «Interventi per favorire lo sviluppo della proprietà coltivatrice»

**Haushaltsmittel:** Im ersten Jahr etwa 1 Mrd. ITL (rund 500 000 EUR)

**Beihilfeintensität oder -höhe:**

— 40 % (50 % in benachteiligten Gebieten)

— Für Investitionen von Junglandwirten: 45 % (55 % in benachteiligten Gebieten)

**Laufzeit:** Unbegrenzt

**Andere Angaben:** Diese Regelung wird angewandt in Übereinstimmung mit den Auflagen gemäß den Rundschreiben der zuständigen Behörden vom 9. Dezember 1998, 18. August 1999 und 29. November 1999

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der/den verbindlichen Sprache(n) finden Sie unter der Adresse:

[http://europa.eu.int/comm/sg/sgb/state\\_aids](http://europa.eu.int/comm/sg/sgb/state_aids)

**Datum der Annahme des Beschlusses:** 8.12.1999

**Mitgliedstaat:** Deutschland (Nordrhein-Westfalen)

**Beihilfe Nr.:** N 72/99

**Titel:** Zuwendungen zur Förderung von Bio-Schulmilch

**Zielsetzung:** Verringerung des Preisunterschieds zwischen ökologisch erzeugter und anderer Milch zwecks Förderung von ökologisch erzeugten Milchprodukten

**Rechtsgrundlage:** Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Bio-Schulmilch

**Haushaltsmittel:** 100 000 DEM jährlich

**Beihilfeintensität oder -höhe:** Zuwendung von bis zu 0,10 DEM je 0,2-Liter-Einheit Öko-Schulmilch und Öko-Schulmilchprodukte

**Laufzeit:** Unbefristet (Mittelzuweisung für die Jahre 1999—2001)

**Andere Angaben:** Die deutschen Behörden müssen einen Jahresbericht vorlegen; die deutschen Behörden müssen diese Beihilfe spätestens drei Jahre nach deren Einführung erneut notifizieren, damit geprüft werden kann, ob sie weiterhin mit Artikel 26 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 vereinbar ist

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der/den verbindlichen Sprache(n) finden Sie unter der Adresse:

[http://europa.eu.int/comm/sg/sgb/state\\_aids](http://europa.eu.int/comm/sg/sgb/state_aids)

**Datum der Annahme des Beschlusses:** 2.2.2000

**Mitgliedstaat:** Niederlande

**Beihilfe Nr.:** N 137/99 (ex N 647/99)

**Titel:** Forschung im Hinblick auf Qualitätskriterien für Bäckereierzeugnisse

**Zielsetzung:** Im Rahmen dieser Maßnahme möchte der Marktverband für Getreide, Saatgut und Hülsenfrüchte Forschung über das Verhältnis zwischen den Merkmalen der Ausgangsmaterialien und der Qualität der Enderzeugnisse in den Sektoren Backwaren und Dauerbackwaren durchführen lassen. Dabei sollen objektive Kriterien für Mehl entwickelt werden, was für beide Sektoren von Vorteil wäre

**Rechtsgrundlage:**

— Verordening Fonds Wetenschappelijk Onderzoek en Voorlichting Inlandse Granen;

— Verordening GZP Bestemmingsfonds Verwerkende Bedrijven

**Haushaltsmittel:** 100 000 NLG pro Jahr

**Beihilfeintensität oder -höhe:** Maßnahme, die keine Beihilfe darstellt

**Laufzeit:** Unbegrenzt

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der/den verbindlichen Sprache(n) finden Sie unter der Adresse:

[http://europa.eu.int/comm/sg/sgb/state\\_aids](http://europa.eu.int/comm/sg/sgb/state_aids)

**Datum der Annahme des Beschlusses:** 18.1.2000

**Mitgliedstaat:** Belgien

**Beihilfe Nr.:** N 141/99



**Titel:** Entschädigung betreffend bestimmte Lebensmittel aus der tierischen Erzeugung

**Zielsetzung:** Beschleunigter Ausgleich von durch die Dioxin-krise entstandenen Schäden durch Gewährung von Entschädigungen für ausgeführte, wegen Dioxinkontaminierung oder Überschreitung des Verfallsdatums vernichteter Lebensmittel

**Rechtsgrundlage:**

- Arrête ministériel du 26 octobre 1999 relatif à l'institution d'un régime d'indemnisation suite à la crise de la dioxine, pour certaines denrées alimentaires d'origine animale
- Ministerieel besluit van 26 oktober 1999 tot instelling van een vergoedingsregeling naar aanleiding van de dioxinecrisis voor sommige voedingsmiddelen van dierlijke oorsprong

**Beihilfeintensität oder -höhe:** Bis zu 100 %

**Laufzeit:** Unbefristet

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der/den verbindlichen Sprache(n) finden Sie unter der Adresse:

[http://europa.eu.int/comm/sg/sgb/state\\_aids](http://europa.eu.int/comm/sg/sgb/state_aids)

**Datum der Annahme des Beschlusses:** 18.1.2000

**Mitgliedstaat:** Dänemark

**Beihilfe Nr.:** N 270/99

**Titel:** Änderung der parafiskalen Abgabenregelung für den Schweineerzeugerfonds

**Zielsetzung:** Vorbeugung und Bekämpfung von Salmonella DT 140

**Rechtsgrundlage:** Bekendtgørelse om overvågning af Salmonella i slagtesvin og i ferks kød af kvæg og svin, om undersøgelser for Salmonella i svine- og kvægbesætninger og om fund af multiresistente Salmonella Typhimurium DT 104 hos kvæg og svin, bekendtgørelse nr. 309 af juni 1998

**Haushaltsmittel:** 100 Mio. DKK (rund 13 500 000 EUR)

**Beihilfeintensität oder -höhe:** Bis zu 100 % der Verluste

**Laufzeit:** Unbefristet; unterliegt dem jährlichen Haushaltsverfahren

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der/den verbindlichen Sprache(n) finden Sie unter der Adresse:

[http://europa.eu.int/comm/sg/sgb/state\\_aids](http://europa.eu.int/comm/sg/sgb/state_aids)

**Datum der Annahme des Beschlusses:** 17.2.2000

**Mitgliedstaat:** Italien (Emilia Romagna)

**Beihilfe Nr.:** N 465/99

**Titel:** Erzielung eines höheren Mehrwerts für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Verarbeitungserzeugnisse, die dank Anwendung von Verfahren ohne Gefährdung der Umwelt und Gesundheit der Verbraucher gewonnen werden

**Zielsetzung:** Siehe Titel

**Rechtsgrundlage:** Progetto di legge regionale «Valorizzazione dei prodotti agricoli ed alimentari ottenuti con tecniche rispettose dell'ambiente e della salute dei consumatori. Abrogazione delle leggi regionale 29/92 e 51/95»

**Haushaltsmittel:** Unbestimmt

**Beihilfeintensität oder -höhe:**

— Förderung, allgemein: bis 100 % der Gesamtkosten

— Werbung: 50 % der Gesamtkosten

**Laufzeit:** Unbefristet

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der/den verbindlichen Sprache(n) finden Sie unter der Adresse:

[http://europa.eu.int/comm/sg/sgb/state\\_aids](http://europa.eu.int/comm/sg/sgb/state_aids)

**Datum der Annahme des Beschlusses:** 2.2.2000

**Mitgliedstaat:** Vereinigtes Königreich

**Beihilfe Nr.:** N 771/99

**Titel:** Milk Development Council

**Zielsetzung:** Steigerung des Milchverbrauchs durch Förderung des Absatzes von Milch- und Milcherzeugnissen in Großbritannien

**Rechtsgrundlage:** Verordnung (EG) Nr. 1255/99 des Rates, Artikel 39; Erlaß von 1995 zur Einsetzung des Milchrates; Gesetz von 1947 zur industriellen Ausrichtung und Entwicklung

**Haushaltsmittel:** 3,5 Mio. GBP pro Jahr

**Beihilfeintensität oder -höhe:** 50 % der Kosten sind durch eine Beihilfe aus einer Zusatzabgabe zu decken

**Laufzeit:** Unbefristet, Maßnahme wird nach 18 Monaten überprüft

**Andere Angaben:** Diese Maßnahme wird durch eine zusätzliche Abgabe von 0,03 p/l Milch der Erzeuger und durch einen freiwilligen Beitrag der Molkereien finanziert

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der/den verbindlichen Sprache(n) finden Sie unter der Adresse:

[http://europa.eu.int/comm/sg/sgb/state\\_aids](http://europa.eu.int/comm/sg/sgb/state_aids)

**Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 87 und 88 (ex Artikel 92 und 93) des EG-Vertrags**

**Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden**

(2000/C 78/04)

(Text von Bedeutung für den EWR)

**Datum der Annahme des Beschlusses:** 6.10.1998

**Mitgliedstaat:** Vereinigtes Königreich (Schottland — Verwaltungsbezirk Moray Council)

**Beihilfe Nr.:** N 417/98

**Titel:** Fischereiförderung des Moray Council

**Zielsetzung:** Beihilferegelung für den Fischereisektor im Verwaltungsbezirk Moray Council

**Rechtsgrundlage:** Section 171A of the Local Government (Scotland) Act 1973, as inserted by Section 171 of the Local Government etc. (Scotland) Act 1994

**Haushaltsmittel:** Bis zu 30 000 GBP über einen Zeitraum von 18 Monaten

**Laufzeit:** Bis 31.12.1999

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der/den verbindlichen Sprache(n) finden Sie unter der Adresse:

[http://europa.eu.int/comm/sg/sgb/state\\_aids](http://europa.eu.int/comm/sg/sgb/state_aids)

**Datum der Annahme des Beschlusses:** 29.9.1999

**Mitgliedstaat:** Vereinigtes Königreich

**Beihilfe Nr.:** NN 88/98

**Titel:** Finanzierung eines 24-stündigen werbungsfreien Nachrichtenkanals unter Lizenz der BBC

**Zielsetzung:** Finanzierung des Starts eines werbungsfreien 24-stündigen Nachrichtensendedienstes

**Haushaltsmittel:** 26 Mio. GBP im Haushaltsjahr 1997/98, ca. 50 Mio. GBP in den darauffolgenden Jahren

**Laufzeit:** Kontinuierlich

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der/den verbindlichen Sprache(n) finden Sie unter der Adresse:

[http://europa.eu.int/comm/sg/sgb/state\\_aids](http://europa.eu.int/comm/sg/sgb/state_aids)

**Datum der Annahme des Beschlusses:** 13.10.1999

**Mitgliedstaat:** Niederlande

**Beihilfe Nr.:** NN 124/98

**Titel:** Befreiung von Emissionsabgaben zugunsten von Kemira Agro Pernis BV (KAP) und Hydro Agri Rotterdam BV (HAR)

**Zielsetzung:** Umweltschutz

**Rechtsgrundlage:** „Artikel 63 Algemene Wet inzake rijksbelastingen juncto artikel 19, eerste lid, onder b), van de Wet vereeniging oppervlaktewateren“

**Beihilfeintensität oder -höhe:** Rund 1 Mio. NLG jährlich

**Laufzeit:** 1993—1996

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der/den verbindlichen Sprache(n) finden Sie unter der Adresse:

[http://europa.eu.int/comm/sg/sgb/state\\_aids](http://europa.eu.int/comm/sg/sgb/state_aids)

**Datum der Annahme des Beschlusses:** 30.11.1999

**Mitgliedstaat:** Spanien

**Beihilfe Nr.:** NN 496/99

**Titel:** Änderung einer Beihilferegelung zur wirtschaftlichen Entwicklung und Diversifizierung ländlicher Gebiete

**Zielsetzung:** Wirtschaftliche Entwicklung und Diversifizierung ländlicher Gebiete Leader II und Proder (Ziele Nr. 1 und 5b)

**Rechtsgrundlage:** Reglamentos (CE) n° 2052/88 y (CE) n° 4253/88 del Consejo

**Haushaltsmittel:** Ohne Auswirkungen auf den Haushalt

**Beihilfeintensität oder -höhe:** Schwankend

**Laufzeit:** Bis Ende 1999

**Andere Angaben:** N 230/A/95, N 230/B/95 und N 965/95

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der/den verbindlichen Sprache(n) finden Sie unter der Adresse:

[http://europa.eu.int/comm/sg/sgb/state\\_aids](http://europa.eu.int/comm/sg/sgb/state_aids)

**Datum der Annahme des Beschlusses:** 17.2.2000

**Mitgliedstaat:** Italien

**Beihilfe Nr.:** N 394/99

**Titel:** Unterstützung für die Entwicklung der Aquakultur

**Zielsetzung:** Zur Entwicklung der Aquakultur wird in folgenden Bereichen Unterstützung gewährt: Beratungen, Ausbildung und Verbreitung von Kenntnissen, Forschung und technologische Entwicklung sowie Absatzförderung

**Rechtsgrundlage:** Gesetz der Region Toskana

**Haushaltsmittel:** 800 Mio. ITL pro Jahr (413 165 EUR)

**Beihilfeintensität oder -höhe:** Im Fall der unmittelbaren Unterstützung von Unternehmen müssen diese sich mit mindestens 30 % beteiligen

**Laufzeit:** Unbefristet

**Andere Angaben:** Jahresbericht

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der/den verbindlichen Sprache(n) finden Sie unter der Adresse:

[http://europa.eu.int/comm/sg/sgb/state\\_aids](http://europa.eu.int/comm/sg/sgb/state_aids)

---

## STAATLICHE BEIHILFEN

**Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme gemäß Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag zur Beihilfe C 77/99 (ex NN 97/99) — Regionalbeihilfen an VW-AMD für ein Investitionsvorhaben in Sachsen**

(2000/C 78/05)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Mit Schreiben vom 3. Februar 2000, das nachstehend in der verbindlichen Sprachfassung abgedruckt ist, hat die Kommission Deutschland ihren Beschluß mitgeteilt, wegen der vorerwähnten Beihilfe das Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag einzuleiten.

Die Kommission fordert alle Beteiligten zur Stellungnahme innerhalb eines Monats nach dem Datum dieser Veröffentlichung an folgende Anschrift auf:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Wettbewerb  
Direktion Staatliche Beihilfen II  
Rue de la Loi/Wetstraat 200  
B-1049 Brüssel  
Fax (32-2) 296 95 79.

Alle Stellungnahmen werden Deutschland übermittelt. Jeder, der eine Stellungnahme abgibt, kann unter Angaben von Gründen schriftlich beantragen, daß seine Identität nicht bekanntgegeben wird.

Gemäß Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates vom 22. März 1999 können alle rechtswidrigen Beihilfen vom Empfänger zurückgefordert werden.

## ZUSAMMENFASSUNG

**1. Hintergrund**

Die deutschen Behörden haben im Juli 1999 ein Regionalbeihilfevorhaben zugunsten der Automobilmanufaktur Dresden GmbH (AMD), einer 100%igen Tochtergesellschaft der Volkswagen AG (VW), für Investitionen im Zusammenhang mit dem Bau eines neuen Luxusfahrzeugs notifiziert.

Um den kommerziellen Erfolg dieses Vorhabens zu sichern, hat VW das Konzept der „gläsernen Manufaktur“ entwickelt.

Nach Angaben der deutschen Behörden hat sich VW im Anschluß an eine umfassende Ansiedlungsstudie, bei der insbesondere Dresden, Berlin und Prag als mögliche Standorte untersucht wurden, für die Ansiedlung seines Vorhabens in Dresden (Sachsen) entschieden. In Anbetracht der technischen und umweltbedingten Sachzwänge hat VW folgendes Produktionssystem entwickelt: Karosseriewerk und Lackiererei werden in dem modernen VW-Werk Mosel (Sachsen) eingerichtet, wo VW bereits über ein modernes Werk verfügt, ein Zwischenlager wird in Dresden-Friedrichstadt ausgebaut, während das gläserne Werk nahe der historischen Dresdner Altstadt am Straßburger Platz errichtet wird.

Die produktionswirksamen Investitionen belaufen sich auf insgesamt 1 536 Mio. DEM und verteilen sich auf den Zeitraum 1999—2002. Nach Durchführung des Vorhabens wird die installierte Kapazität 37 500 Fahrzeuge jährlich betragen. Mit dem Vorhaben werden 2 000 Arbeitsplätze geschaffen bzw. langfristig gesichert.

Mosel liegt in einem Fördergebiet nach Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a) EG-Vertrag, in dem die Beihilfehöchstgrenze 35 % BSÄ beträgt. Dresden befindet sich ebenfalls in einem Fördergebiet nach Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a) EG-Vertrag, wo sich der Beihilfehöchstbetrag für Großunternehmen allerdings auf 28 % BSÄ beläuft.

Die Regionalbeihilfen in Höhe von rund 190 Mio. DEM werden AMD-VW im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur (GA) — 27. Rahmenplan — und des Investitionszulagengesetzes 1999 gewährt. Die Beihilfen sollen ab 1999 in dem Maß gewährt werden, wie die Investitionen voranschreiten. Außerdem ist möglicherweise von der Stadtverwaltung Dresden für den Erwerb des Grundstücks für das neue Werk bereits eine Ad-hoc-Beihilfe von 3,3 Mio. DEM gewährt worden.

Die Intensität der Regionalbeihilfen würde insgesamt 13,4 % (BSÄ) betragen. Für Mosel und für das Logistikzentrum und die gläserne Manufaktur in Dresden würden sich die jeweiligen Intensitäten auf 11,8 % bzw. 13,9 % belaufen.

Nach Auffassung der deutschen Behörden sind die betreffenden Beihilfen mit Artikel 87 Absatz 2 Buchstabe c) <sup>(1)</sup> EG-Vertrag vereinbar. Außerdem könnten Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a) und Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag im Hinblick auf die Vereinbarkeit der geplanten Beihilfen geltend gemacht werden.

<sup>(1)</sup> Gemäß Artikel 87 Absatz 2 Buchstabe c) sind Beihilfen für die Wirtschaft bestimmter, durch die Teilung Deutschlands betroffener Gebiete der Bundesrepublik Deutschland, soweit sie zum Ausgleich der durch die Teilung verursachten wirtschaftlichen Nachteile erforderlich sind, mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar.

Nach einer von den deutschen Behörden erstellten Kosten-Nutzen-Analyse erreicht der Nachteil der Standorte Mosel/Dresden gegenüber einer vergleichbaren Investition an den Alternativstandorten Prag/Mlada Boleslav/Kvasiny eine Intensität von 37,1 %. Dabei soll der Nachteil des Standortes Mosel 180 % gegenüber Kvasiny/Mlada Boleslav und der Nachteil von Dresden 19,7 % gegenüber Mlada Boleslav/Prag betragen.

## 2. Würdigung der Beihilfe

Die zur Prüfung anstehenden Zuschüsse und Zulagen stellen auf jeden Fall staatliche Beihilfen dar. Sie sind aufgrund des Kfz-Gemeinschaftsrahmens anmeldungsbedürftig <sup>(2)</sup>.

Das weiter oben beschriebene Vorhaben fällt offensichtlich nicht in den Anwendungsbereich des Artikels 87 Absatz 2 Buchstabe c) EG-Vertrag <sup>(3)</sup>.

Nach Angaben von VW sollte im Rahmen der Ansiedlungsstudie eine Stadt mit einem reichen kulturellen Erbe ermittelt werden, die im übrigen nicht zu weit von den Werken der VW-Gruppe entfernt läge. Gegenwärtig würden Dresden oder Prag in die engere Wahl gezogen (und für die Fahrzeugpresse, das Karosseriewerk und die Lackiererei Mosel bzw. Mlada Boleslav/Kvasiny).

Die Dienststellen der Kommission bezweifeln, daß der vorgeschlagene Alternativstandort ein echter Ersatz ist. Denn angesichts der Merkmale des Investitionsgegenstands, nämlich eines Fahrzeuges der Luxusklasse, ist nicht sicher, daß seine Erzeugung in einem MOEL, wo Qualitätsimage und Produktionssicherheit noch nicht gewährleistet sind, kommerziell eine echte Alternative darstellt. Angesichts der vom Unternehmen geplanten Verkaufsstrategie, bei der sich der Herstellungsort nicht verheimlichen läßt, kommt diesem Aspekt besondere Bedeutung zu.

Solange die Kommission keine zusätzlichen stichhaltigen Informationen erhält, vertritt sie daher die Auffassung, daß die Standortungebundenheit der Investitionen, wie sie von Deutschland definiert wird, im gegenwärtigen Stadium nicht bewiesen ist. Insbesondere ist nicht hinreichend bewiesen, daß Prag/Mlada Boleslav/Kvasiny die beste Alternative gegenüber Dresden/Mosel darstellen.

Im übrigen scheint die Kosten-Nutzen-Analyse der deutschen Behörden in mehrerer Hinsicht von der Kommissionspraxis abzuweichen. Die Art der Investitionen — ob Neuansiedlung oder Erweiterung — muß eingehender beschrieben werden. Projektrisiken wurden in der Kosten-Nutzen-Analyse nicht berücksichtigt. Deswegen bestehen erhebliche Zweifel bezüglich der von Deutschland in der Analyse dargestellten tatsächlichen Nachteile. Außerdem muß geklärt werden, auf welcher Ebene (für das Vorhaben in seiner Gesamtheit oder für jedes Werk) die Schlußfolgerungen in bezug auf die Nachteile und die zulässige Beihilfeintensität gezogen werden müssen. Schließlich müssen die von den deutschen Behörden berechneten Beträge und Intensitäten noch weiter untersucht werden.

Die unterschiedlichen Würdigungsansätze der deutschen Behörden und der Kommission könnten zu einer sehr unterschiedlichen Beurteilung der Nachteile und der Beihilfen im Rahmen der Kosten-Nutzen-Analyse führen. Anhand der gegenwärtig vorliegenden Informationen lassen sich die Intensität der Nachteile und die der Beihilfen nicht mit Genauigkeit beziffern.

Schließlich scheinen die fraglichen Beihilfen nicht in den Anwendungsbereich der Ausnahmeregelungen des Artikels 87 Absätze 2 und 3 EG-Vertrag zu fallen.

## 3. Entscheidungsvorschlag

Deswegen hat die Kommission beschlossen, wegen des Regionalbeihilfevorhabens zugunsten von Volkswagen AG-AMD für die vorerwähnten Investitionen das Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag zu eröffnen. Außerdem fordert sie die deutschen Behörden auf, ihr alle für die Untersuchung des Falls notwendigen Auskünfte innerhalb eines Monats zu übermitteln.

„Hiermit teilt die Kommission den deutschen Behörden mit, daß sie nach Prüfung der vorgelegten Angaben zu der im Betreff genannten Beihilfe gemäß Artikel 6 der Verfahrensverordnung <sup>(4)</sup> beschlossen hat, ein Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag in dieser Sache zu eröffnen.

- (1) Mit Schreiben vom 2. Juli 1999 hatten Ihre Behörden ihr Vorhaben gemeldet, dem Unternehmen Volkswagen AG (VW) eine Regionalbeihilfe für Investitionen zum Bau eines ‚gläsernen‘ Autowerks in Dresden zu gewähren. Nach einer ersten Kontaktaufnahme wurde das Vorhaben mit Schreiben vom 27. November 1998 angekündigt. Am 8. Juli 1999 fand eine Zusammenkunft statt, auf der das Projekt vorgestellt wurde. Nach einer ersten Auswertung hat die Kommission Ihren Behörden mit Schreiben vom 20. Juli 1999 mitgeteilt, daß sie diesen Vorgang als eine nicht angemeldete Beihilfe unter der Nr. NN 97/99 eingetragen hat. Die von der Kommission mit Schreiben vom 3. August 1999 erbetenen zusätzlichen Auskünfte wurden von den deutschen Behörden mit Schreiben vom 5. Oktober 1999 nur teilweise beantwortet. Mit Schreiben vom 21. Oktober 1999 hat die Kommission den Empfang Ihres Schreibens vom 5. Oktober bestätigt und erläutert, warum dieser Vorgang weiterhin als nicht angemeldete Beihilfe einzustufen ist.
- (2) Die Volkswagen-Gruppe erzielte im Jahr 1998 mit einem Absatz von 2,8 Mio. Fahrzeugen der vier Marken Volkswagen, Audi, Seat und Skoda in Westeuropa einen Marktanteil von 18 %.
- (3) VW hat beschlossen, unter der Marke Volkswagen ein neues Fahrzeug der Oberklasse D im Wettbewerb zu den Modellen Audi A8, Mercedes S-Klasse, BMW-Reihe 7, Jaguar (Limousinen) . . . zu bauen. Um den Erfolg dieses neuen Luxusmodells zu gewährleisten, hat VW ein ‚gläserne Manufaktur‘ getauftes Konzept entwickelt, das den Bau eines neuen zugänglichen und ‚durchsichtigen‘ Werks vorsieht, um dem Käufer zu ermöglichen, die von hoch-

<sup>(2)</sup> ABl. C 279 vom 15.9.1997.

<sup>(3)</sup> Siehe Fußnote 1.

<sup>(4)</sup> Verordnung (EG) Nr. 659 vom 22. März 1999 über die Verfahren der Anwendung von Artikel 93 EG-Vertrag.

qualifiziertem Personal vorgenommene Endmontage seines Fahrzeugs an Ort und Stelle zu verfolgen. Das Montagewerk soll in einer Stadt errichtet werden, die das Zusammenwirken von Ingenieurkunst, Tradition und Kultur symbolisiert.

- (4) Gemäß Ihren Behörden hat VW nach einer eingehenden Gegenüberstellung der Standorte Dresden, Berlin und Prag aufgrund einer Ansiedlungsstudie beschlossen, dieses Vorhaben in Dresden durchzuführen.
- (5) In Anbetracht der technischen und umweltbedingten Sachzwänge hat VW folgendes Produktionssystem entwickelt: Karosseriewerk und Lackiererei werden in dem modernen VW-Werk Mosel (Sachsen) eingerichtet, ein Zwischenlager wird in Dresden-Friedrichstadt aufgebaut, während das gläserne Werk nahe der historischen Dresdner Altstadt am Straßburger Platz errichtet wird.
- (6) In dem Zeitraum 1999—2002 sollen Sachinvestitionen von nominal 1,536 Mrd. DEM vorgenommen werden. In nachstehender Tabelle sind diese Investitionen nach Kostenart aufgeschlüsselt:

Mio. DEM, nominal	Betrag
Baumaßnahmen	(. .)
Maschinen, Anlagen	(. .)
Komponenten	(. .)
Komponentenzulieferer	(. .)
Förderbare Kosten insgesamt	1 405
Nicht förderbare Aufwendungen (. .)	(. .)
Investitionen insgesamt	1 536

- (7) In der Vollausbaustufe wird die installierte Kapazität 37 500 Fahrzeuge jährlich betragen. Gemäß Ihrer Regierung werden in direktem Zusammenhang mit dem angemeldeten Vorhaben wenigstens 2 000 Arbeitsplätze geschaffen oder langfristig gesichert.
- (8) Es wurde eine 100%-ige Tochtergesellschaft der VW AG unter dem Namen Automobilmanufaktur Dresden GmbH (AMD) gegründet, um dieses Vorhaben durchzuführen und daraufhin das Logistikzentrum und das Werk in Dresden zu leiten.
- (9) Das neue Verzeichnis der Fördergebiete in Deutschland wurde von der Kommission für die Regionen nach Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a) genehmigt. Der Standort Mosel befindet sich in einer Region gemäß diesem Artikel mit einem Förderhöchstbetrag von 35 % Bruttosubventionsäquivalent. Dresden liegt ebenfalls in einer derartigen Region, jedoch mit einem Förderhöchstbetrag für Großunternehmen von 28 % BSÄ.
- (10) Die Regionalbeihilfen werden AMD im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur (GA) — 27. Rahmenplan — und des Investitionszulagengesetzes 1999 gewährt, gegenüber dem ein Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag von

der Kommission eröffnet worden ist<sup>(5)</sup>. Die Beihilfen sollen ab 1999 nach Maßgabe der Durchführung der Investitionen fortschreitend gewährt werden. Außerdem soll von der Stadtverwaltung Dresden für den Erwerb des Grundstücks für das neue Werk bereits eine Ad-hoc-Beihilfe von 3,3 Mio. DEM gewährt worden sein, was jedoch von ihren Behörden bestritten wird.

- (11) Das Bruttosubventionsäquivalent der von Ihren Behörden vorgesehenen Regionalbeihilfen soll sich auf insgesamt 13,4 % (aktualisiert) belaufen; die jeweiligen Intensitäten für das Werk Mosel, das Logistikzentrum und die gläserne Manufaktur Dresden sollen 11,8 % bzw. 13,9 % betragen. Damit würden sie unterhalb der geltenden Höchstgrenzen liegen.
- (12) Die Vereinbarkeit dieser Beihilfen mit Artikel 87 Absatz 2 Buchstabe c) EG-Vertrag ist nach Auffassung Ihrer Regierung gegeben. Außerdem wären die Buchstaben a) und c) dieses Artikels für die Vereinbarkeit der vorgesehenen Beihilfen ebenfalls in Betracht zu ziehen.
- (13) Ihre Behörden haben mit Schreiben vom 5. Oktober 1999 der Kommission eine Kosten-Nutzen-Analyse vorgelegt, worin der Nachteil der Standorte Mosel/Dresden mit einer Intensität von 37,1 % gegenüber einer vergleichbaren Investition in den Alternativstandorten Prag/Mlada Soleslav/Kvasiny angegeben wird, wobei der Nachteil des Standortes Mosel 180 % gegenüber Kvasiny/Mlada Boleslav und der Nachteil von Dresden 19,7 % gegenüber Mlada Boleslav/Prag betragen soll.
- (14) Für weitere am Standort Wolfsburg vorgesehene Investitionen (die in den für dieses Vorhaben angemeldeten Beträgen nicht enthalten sind) könnten ebenfalls zusätzliche Regionalbeihilfen beantragt werden, falls sie in Fördergebieten vorgenommen werden.
- (15) Schließlich bedinge nach Auffassung Ihrer Behörden dieses Entwicklungsprogramm von VW nicht die Entstehung eines Globalprojekts im Sinne des Kfz-Gemeinschaftsrahmens<sup>(6)</sup>.
- (16) Außerdem sollen Ausbildungsbeihilfen von Ihrer Regierung vorgesehen sein, es wurde der Kommission jedoch ein Betrag genannt, noch ein Ausbildungsprogramm vorgelegt.
- (17) Die von ihren Behörden angemeldeten Maßnahmen zugunsten von Volkswagen-AMD für die Standorte Mosel, Dresden Friedrichstadt und Dresden werden gemäß Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag vom Staat oder aus staatlichen Mitteln finanziert. Indem sie einen erheblichen Teil der Finanzierungskosten des Vorhabens ausmachen, drohen sie den Wettbewerb in der Europäischen Union durch die Begünstigung dieses Unternehmens gegenüber nicht geförderten Unternehmen zu verfälschen. Schließlich zeichnet sich der Markt von Personenkraftfahrzeugen durch einen umfangreichen Handelsverkehr zwischen den Mitgliedstaaten der Union aus.

<sup>(5)</sup> Vor allem in bezug auf die Bedingungen der Anwendung dieses Gesetzes auf die sensiblen Wirtschaftszweige.

<sup>(6)</sup> ABl. C 279 vom 15.9.1998, S. 1.

- (18) Die vorgesehenen Beihilfen werden für den Bau von Kraftfahrzeugen gewährt und betreffen damit den Kfz-Sektor im Sinne des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen an die Kfz-Industrie.
- (19) Da sich die Investitionen auf insgesamt 1,536 Mrd. DEM (785 Mio. EUR) belaufen und Beihilfen von insgesamt 194 Mio. DEM (99 Mio. EUR) gewährt werden sollen, ist eine Anmeldung dieses Vorhabens gemäß dem Gemeinschaftsrahmen erforderlich.
- (20) Außerdem könnte es sich bei einem Teil der Maßnahmen um Ad-hoc-Beihilfen handeln. So sollen Investitionszulagen in Anwendung einer von der Kommission noch nicht genehmigten Regelung gewährt werden. Außerdem halten ihre Behörden den von der Stadt Dresden für den Kauf des Grundstücks am Straßburger Platz durch VW-AMD vermutlich gewährten Zuschuß nicht für eine Beihilfe. Es ist somit zu ermitteln, wie diese Maßnahme einzustufen ist.
- (21) Gemäß Artikel 87 Absatz 2 EG-Vertrag sind bestimmte Arten von Beihilfen mit dem EG-Vertrag zu vereinbaren. In Anbetracht der Art und des Zwecks dieser Beihilfe kommt eine Anwendung der Buchstaben a) und b) dieses Artikels nicht in Betracht.
- (22) Ihre Regierung hat außerdem die Anwendung von Artikel 87 Absatz 2 Buchstabe c) geltend gemacht, wonach Beihilfen zugunsten bestimmter von der deutschen Teilung betroffener Regionen der Bundesrepublik Deutschland mit dem Gemeinsamen Markt zu vereinbaren sind, wenn sie für den Ausgleich wirtschaftlicher Nachteile aufgrund der deutschen Teilung erforderlich sind. Hierbei beziehen sie sich auf die vor dem Gericht erster Instanz anhängigen Rechtssachen, bei denen sich die Bundesrepublik Deutschland, der Freistaat Sachsen, VW-Sachsen und die Kommission in dem Vorgang VW-Sachsen gegenüberstehen. Zur Begründung ihrer Argumente hat Ihre Regierung die historische Entwicklung der industriellen Tätigkeit in Sachsen und der Region Dresden herangezogen.
- (23) Nach einer ersten strengen Prüfung der Freistellbarkeit sieht die Kommission keine Möglichkeit einer Anwendung von Artikel 87 Absatz 2 Buchstabe c) in diesem Fall, zumal Ihre Behörden weder den Zusammenhang zwischen den Folgen der Teilung Deutschlands mit den Nachteilen in den beiden Standorten Dresden und Mosel hergestellt noch die Notwendigkeit eines Ausgleichs dieser Nachteile nachgewiesen haben. Die Beihilfen müssen erforderlich sein, um die durch die Teilung Deutschlands verursachten wirtschaftlichen Nachteile auszugleichen. Die Kommission geht jedoch davon aus, daß die unmittelbaren Folgen der deutschen Teilung insbesondere hinsichtlich der Infrastrukturen und der regionalen Märkte, was dieses Vorhaben betrifft, sowohl in Mosel als auch in Dresden nicht mehr vorhanden sind. Im übrigen ist der Anwendungsbereich von Artikel 87 Absatz 2 Buchstabe c) auf die alten Bundesländer beschränkt, und selbst wenn dieser Artikel auch in den neuen Bundesländern anwendbar sein sollte, wäre dies auf das ehemalige Grenzgebiet einschließlich Berlins beschränkt, was die Standorte Mosel und Dresden somit ausschließt.
- (24) Eine Freistellung gemäß Artikel 87 Absatz 2 Buchstabe c) EG-Vertrag kommt somit nicht in Betracht.
- (25) In Artikel 87 Absatz 3 EG-Vertrag sind die Beihilfen aufgeführt, die für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden können. Die Vereinbarkeit muß auf Ebene der Gemeinschaft und nicht im rein nationalen Rahmen ermittelt werden. Um die reibungslose Funktionsweise des Gemeinsamen Marktes zu gewährleisten, sind gemäß dem Grundsatz von Artikel 3 Buchstabe g) EG-Vertrag die in Artikel 87 Absatz 3 aufgeführten Ausnahmen restriktiv auszulegen. Hinsichtlich der Ausnahmebestimmungen von Artikel 87 Absatz 3 Buchstaben b) und d) sind die angemeldeten Beihilfen eindeutig weder ein Vorhaben von gemeinsamem Interesse, noch dazu bestimmt, eine schwere Störung der deutschen Volkswirtschaft zu beheben; außerdem dienen sie nicht der Förderung der Kultur oder der Bewahrung des Kulturerbes. Hinsichtlich der Ausnahmen von Artikel 87 Absatz 3 Buchstaben a) und c) ist festzustellen, daß die Regionen Mosel und Dresden Fördergebiete gemäß Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a) EG-Vertrag sind.
- (26) Die Kommission hat somit zu prüfen, ob die Voraussetzungen des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen an die Kfz-Industrie erfüllt sind, um über die Vereinbarkeit der vorgesehenen Regionalbeihilfen mit dem Gemeinsamen Markt gemäß den Ausnahmebestimmungen von Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a) bzw. c) zu befinden.
- (27) Die Kommission erkennt an, daß die Erweiterung bestehender gewerblicher Anlagen und die Ansiedlung neuer Werke in benachteiligten Regionen einen Beitrag zur regionalen Entwicklung leisten können. Deshalb befürwortet sie im allgemeinen Investitionsbeihilfen zum Ausgleich von Strukturschwächen in benachteiligten Regionen der Gemeinschaft. Bei der Bewertung von Vorhaben zur Gewährung einer Regionalbeihilfe muß sie jedoch die Vorteile für die regionale Entwicklung (wie z. B. der Beitrag zur dauerhaften Entwicklung der Regionen durch die Schaffung oder Aufrechterhaltung sicherer Arbeitsplätze und die Bindungen an die örtliche und gemeinschaftliche Wirtschaft) möglichen nachteiligen Auswirkungen auf den Sektor insgesamt (wie z. B. die Schaffung oder Aufrechterhaltung erheblicher Überschußkapazitäten) gegenüberstellen. Dabei soll nicht vom wesentlichen Beitrag der Regionalbeihilfen zur Kohäsion auf Gemeinschaftsebene abgesehen, sondern sichergestellt werden, daß andere Gesichtspunkte des gemeinschaftlichen Interesses, wie z. B. die Entwicklung des betreffenden Wirtschaftszweigs auf Gemeinschaftsebene ebenfalls zum Tragen kommen. Für die Bewertung von Regionalbeihilfen an die Kfz-Industrie durch die Kommission sieht der Gemeinschaftsrahmen deshalb folgenden Ablauf vor:
- a) Erstens ist zu überprüfen, ob die betreffende Region für die Gewährung von Beihilfen gemäß dem Gemeinschaftsrecht in Betracht kommt, um daraufhin zu ermitteln, ob für das standortungebundene Vorhaben eine Beihilfe erforderlich ist.
- b) Die Kommission prüft daraufhin die Förderbarkeit der für die standortungebundenen Bestandteile des Vorhabens vorgesehenen Kosten.

- c) Anschließend untersucht sie für die standortungebundenen, förderbaren Bestandteile des Vorhabens, ob die vorgesehene Beihilfe in einem angemessenen Verhältnis zu den regionalen Problemen steht, zu deren Lösung sie beitragen soll. Hierzu wird eine Kosten-Nutzen-Analyse vorgenommen. Dabei werden für die standortungebundenen Bestandteile die dem Investor für die Durchführung seines Vorhabens in der betreffenden Region entstehenden Kosten mit den Kosten verglichen, die er für dieses Vorhaben an einem Alternativstandort gewärtigen müßte, womit die spezifischen Nachteile des betreffenden Fördergebiets ermittelt werden können. Die Kommission genehmigt Regionalbeihilfen in den Grenzen der regionalen Nachteile bei einer Investition an dem Vergleichsstandort.
- d) Schließlich prüft die Kommission die Frage der zusätzlichen Beihilfen. Da es sich beim Kfz-Sektor um einen sensiblen Wirtschaftszweig handelt, werden die Auswirkungen jedes Investitionsvorhabens auf den Wettbewerb vor allem unter dem Gesichtspunkt der Schwankungen der Produktionskapazitäten<sup>(7)</sup> innerhalb der betreffenden Gruppe und des betreffenden Marktes untersucht<sup>(8)</sup>.
- (28) Die Summe der bei den letzten beiden Verfahrensstufen ermittelten Beträge entspricht dem Gesamtbetrag der von der Kommission zu genehmigenden Beihilfe vorbehaltlich der regionalen Obergrenzen.
- (29) Dieses Ihren Behörden bekannte Verfahren wurde bei dem der Anmeldung vorausgehenden Besuch in Brüssel am 8. Juli 1999 in Anwesenheit der Vertreter von VW eingehend erläutert.
- (30) Die betreffenden Standorte befinden sich in Fördergebieten nach Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a), wo Regionalbeihilfen bis zu einer Obergrenze von 28 % BSA bzw. 35 % bei Großunternehmen genehmigt werden können.
- (31) Zur Ermittlung der Notwendigkeit der Regionalbeihilfe müssen Ihre Behörden nachweisen, daß es sich um ein standortungebundenes Vorhaben handelt, d. h., daß ein wirtschaftlich rentabler Alternativstandort für die Ansiedlung vorhanden ist. Wenn nämlich im Rahmen der betreffenden Gruppe kein neuer oder vorhandener gewerblicher Standort die betreffende Investition aufnehmen könnte, wäre das Unternehmen gezwungen, sein Vorhaben auch ohne Beihilfe in dem einzig in Betracht kommenden Werk durchzuführen.
- (32) Ihre Behörden haben hierzu mitgeteilt, daß von VW in den Jahren 1998—1999 eine Ansiedlungsstudie vorgenommen wurde, um den besten Produktions-/Verkaufsstandort für das neue Modell D1 zu ermitteln. Für die Auswahl waren dabei zwei Voraussetzungen maßgeblich, nämlich ein hohes technisches Niveau und ein erstrangiges kulturelles Umfeld. In einer ersten Stufe sollen hierbei die Städte Dresden, Berlin und Prag ins Auge gefaßt worden sein. Nach einer zusätzlichen Prüfung seien nur die Städte Dresden und Prag übrig geblieben. Im Hinblick auf Prag als möglichen Standort wurden die hohe technische Qualität sämtlicher Werke der Gruppe VW, die hundertjährige Tradition als Kfz-Standort und der hohe Ruf der tschechischen Techniker hervorgehoben (was insofern von Bedeutung sei, da zahlreiche Elemente des Modells D1 handgefertigt werden müßten).
- (33) Die Kommission hat Fragen zu den von VW in Betracht gezogenen Ansiedlungsalternativen. Ihre Behörden haben eingestanden, daß potentielle Käufer vom Standort des Montage- und Auslieferungswerks beeinflusst werden. Aus subjektiven Gründen würden die Kunden ein in Deutschland hergestelltes Fahrzeug dem in der tschechischen Republik hergestellten Erzeugnis den Vorzug geben. VW räumt ein, daß es sich hierbei um ein Verkaufshindernis handeln könnte, geht jedoch davon aus, daß mit einem erhöhten Marketingbudget der Kundschaft deutlich gemacht werden könnte, daß die Qualität eines ‚tschechischen‘ Erzeugnisses der eines deutschen Fahrzeugs gleichwertig wäre.
- (34) Die Kommission ist erstaunt, daß offenbar keine Sensibilisierungsstudie vom Investor hinsichtlich möglicher Unterschiede bei den Absatzzahlen der gewählten Standorte vorgenommen wurde, um so mehr, weil VW einräumt, daß bei der Option Prag ohne das Markenimage ‚Standort Deutschland‘ der Absatz sowohl mengenmäßig als auch in bezug auf den Preis niedriger ausfallen würde. Die Behauptung, wonach nicht bezifferte Ausgaben für Kommunikation und Marktpflege ausreichen würden, um ein Defizit an Markenimage auszugleichen, kann nicht vollständig überzeugen.
- (35) Außerdem hält die Kommission die Bezugnahmen auf Audi, das sein Modell TT in Ungarn herstellt oder auf Porsche, das sein Boxster-Modell in Finnland zusammenbaut, nicht für stichhaltig, da bei dem Vertrieb dieser Fahrzeuge im auffallenden Unterschied zum Modell D1 der Herstellungsort nicht hervorgehoben wird. Die beiden Unternehmen machen in ihren Verkaufsargumenten das Ansehen Ungarns oder Finnlands als Herstellerländer zur Absatzförderung nicht geltend.
- (36) Außerdem geht aus einem Vermerk hervor, den Skoda an VW als Anlage dem Schreiben vom 5. Oktober 1999 beigefügt hatte, daß die mit der Überführung eines in der Tschechischen Republik gekauften Fahrzeugs nach Deutschland verbundenen Schwierigkeiten eine Auslieferung an der Fertigungsstätte Prag zumindest problematisch machten. Es sei nicht damit zu rechnen, daß diese Schwierigkeiten vor dem Beitritt der Tschechischen Republik zur Europäischen Union zurückgehen. Somit sei im gegenwärtigen Stadium damit zu rechnen, daß die von VW für das Modell D1 angestrebte Absatzlösung auf spürbare materielle Hindernisse bei einer Ansiedlung in Prag stoßen würde.

(7) Wegen der in diesem Sektor vorherrschenden strukturellen Überschußkapazitäten.

(8) Der sachlich relevante Markt umfaßt die von dem Investitionsvorhaben erfaßten Erzeugnisse (möglicherweise auch Dienstleistungen) sowie ihre möglichen Substitute aus Sicht des Verbrauchers (hinsichtlich der Merkmale des Erzeugnisses, seines Preises und des vorgesehenen Verwendungszwecks) und des Herstellers (angesichts der Flexibilität bei den Produktionsanlagen). Der räumlich relevante Markt umfaßt in der Regel den EWR und die MOEL.



- (37) Schließlich ist festzustellen, daß die Stadt Dresden im Dezember 1998 das Grundstück am Straßburger Platz für den Bau des transparenten Werks sicherlich auch im Hinblick auf den mit dieser Ansiedlung verbundenen Zuwachs an Ansehen und Arbeitsplätzen verkauft hat. Das von ihren Behörden vorgebrachte Argument, daß VW diesen Standort auch für andere Zwecke nutzen könnte, könnte somit nicht zutreffen. Dies wirft jedoch mit besonderer Deutlichkeit die Frage der Standortungebundenheit dieses Vorhabens auf.
- (38) Zur Frage der Standortungebundenheit wäre abschließend zu bemerken, daß das Kulturkriterium sowohl von Dresden als auch von Prag erfüllt würde. Fragen stellen sich jedoch hinsichtlich des hergestellten Zusammenhangs zwischen dem angestrebten Technikkriterium, der subjektiven Wahrnehmung der Qualität der Erzeugnisse und der von VW entwickelten besonderen Verkaufsstrategie. Die Kommission hegt im gegenwärtigen Zeitpunkt erhebliche Zweifel an der von ihren Behörden geltend gemachten Standortungebundenheit der Investitionen.
- (39) Gemäß dem geltenden Kfz-Gemeinschaftsrahmen kann der Vergleichsstandort, der zu dem gewählten Standort die bestmögliche vom Hersteller herausgefundene Alternative darstellen muß<sup>(9)</sup>, im EWR oder den MOEL gelegen sein (unter bestimmten Voraussetzungen sogar auf einem anderen Kontinent). Die vorangehenden Bemerkungen zur Standortungebundenheit des Vorhabens und der konkreten Möglichkeit, daß VW die Investition in Prag vornimmt, stellen die Behauptung in Frage, wonach Prag/Mlada Boleslav/Kvasiny die bestmögliche Alternative zu den Standorten Dresden/Mosel seien.
- (40) Trotz dieser Ungewißheiten hat die Kommission ihre Prüfung dieses Vorhabens aus Gründen der Transparenz fortgeführt.
- (41) Die Anmeldung dieser Beihilfe für den Bau eines neuen Fahrzeugs in einem für die Marke Volkswagen neuen Marktsegment betrifft eine Erstinvestition im Sinne der Leitlinien für Regionalbeihilfen. Dabei handelt es sich um eine Produktionskapazität von 37 500 Fahrzeugen jährlich.
- (42) Die von ihren Behörden vorgelegte Kosten-Nutzen-Analyse zur Ermittlung der zusätzlichen Nettokosten, die mit der Durchführung dieses Vorhabens einerseits in Dresden gegenüber Prag (Zwischenlager und Zusammenbau) und andererseits in Mosel gegenüber Mlada Boleslav und Kvasiny (Fahrzeugpresse, Karosseriewerk, Lackiererei) verbunden wären, wurde von unseren Dienststellen untersucht.
- (43) Zusätzliche Kosten ergeben sich häufig bei den Investitionen und den in den ersten Betriebsjahren entstehenden Aufwendungen (Ausbildung und Aufnahme der Serienfertigung). Je nachdem, ob es sich um eine Neuinvestition oder eine Erweiterungsinvestition handelt, wird für die Ermittlung der betrieblichen Vor- und Nachteile ein Zeitraum von fünf bzw. drei Jahren ab Anlaufen der verkaufsbestimmten Fertigung angesetzt, (. . .).
- (44) Gemäß Ihrer Regierung handelt es sich bei beiden Teilvorhaben um Neuinvestitionen. Hinsichtlich des Werks Mosel haben Sie angeführt, daß die vorhandenen Anlagen überwiegend nicht für die Fertigung des Modells D1 geeignet seien, da hierfür neue Techniken und neue Fertigungsabläufe erforderlich würden.
- (45) Gemäß dem Gemeinschaftsrahmen setzt eine Neuansiedlung einen neuen, noch nicht erschlossenen Standort voraus. Im Gegensatz zur Erweiterung in einem vorhandenen Werk steht ein Unternehmen bei der Neuansiedlung vor folgenden Schwierigkeiten: Mangel an angemessener Infrastruktur, fehlende Logistikeinrichtungen, Mangel an ausgebildeten Arbeitskräften für die besonderen Bedürfnisse des Unternehmens und Fehlen einer Zuliefererstruktur. Können diese Leistungen jedoch von einer in der Nähe gelegenen Einheit derselben Gruppe erbracht werden, ist das Vorhaben gemäß Entscheidung 96/666/EG der Kommission<sup>(10)</sup> als Erweiterung anzusehen, selbst wenn es an einem noch nicht erschlossenen Standort durchgeführt wird.
- (46) Die Kommission vermag in den bisher vorgebrachten Argumenten keine hinreichend überzeugende Begründung dafür zu finden, daß es sich bei dem Werksstandort Mosel, wo die Modelle Golf und Passat zusammengebaut werden, um eine Neuansiedlung handeln soll. Die Kfz-Industrie zeichnet sich durch zuweilen erhebliche zyklisch bedingte Änderungen in den Produktionsabläufen im Einklang mit dem Generationenwechsler Kraftfahrzeuge aus. Derartige Änderungen allein begründen in den Augen der Kommission nicht die Voraussetzungen, um von einer Neuinvestition ausgehen zu können.
- (47) Im übrigen fragt sich die Kommission, ob ein einfaches Zwischenlager ebenfalls als Neuansiedlung eingestuft werden kann.
- (48) Angesichts der mit der Kosten-Nutzen-Analyse ausgewiesenen Nachteile wären die Auswirkungen einer Einstufung des Werks Mosel und des Zwischenlagers als Erweiterungen erheblich.
- (49) Es wäre auch zu ermitteln, ob die Anmeldung als einheitliches Ganzes zu prüfen ist oder ob die Einzelteile Dresden — Straßburger Platz, Dresden — Friedrichstadt und Mosel getrennt zu untersuchen und zu bewerten wären. Nach Auffassung der Kommission ist eine getrennte Bewertung vorzuziehen, da in den einzelnen Standorten unterschiedliche Obergrenzen für Regionalbeihilfen gelten.
- (50) Ihre Regierung führt an, daß sich bei den Voraussetzungen für die Durchführung dieses Vorhabens in Prag folgende quantifizierbaren und nicht quantifizierbaren Faktoren und materielle sowie immaterielle Risiken ergeben hätten:
- a) zusätzliche Marketingaufwendungen, um Ansehenschwächen auszugleichen;
  - b) Absatzeinbußen trotz niedriger Verkaufspreise;

<sup>(9)</sup> Der Standort, der vom Hersteller in der letzten Phase seiner Standortanalyse gewählt wurde.

<sup>(10)</sup> ABl. L 308 vom 29.11.1996, S. 46.

- c) Verzögerungen bei der Aufnahme der Serienfertigung, die längere Abschreibungsfristen bei den Fixkosten bedingen;
- d) eine niedrigere Produktivität in den ersten drei Produktionsjahren mit den dazugehörigen höheren Aufwendungen und
- e) behördlich bedingte Unwägbarkeiten z. B. im Zollbereich, die Zusatzkosten zu Lasten von VW und weitere Imageprobleme verursachen, falls ein Käufer auf entsprechende Schwierigkeiten stoßen sollte.
- (51) Hieraus schließen sie, daß diese Faktoren eine erhebliche jedoch nicht vollständige Verringerung der Nachteile von Mosel/Dresden gegenüber den Standorten Prag/Mlada Boleslav/Kvasiny bewirken. Eine Investitionsentscheidung wäre jedoch rational begründbar, da mit den vorgesehenen Beihilfen diese vergleichbaren Nachteile ausgeglichen würden.
- (52) Es ist hervorzuheben, daß Ihre Behörden keine Zahlenangaben gemacht haben, um die betreffenden Risiken zu ermitteln. Den vorgebrachten Argumenten, wonach i) diese Bestandteile nicht in die Kosten-Nutzen-Analyse einfließen könnten oder ii) die Ermittlung dieser Risiken einen erheblichen gegenüber dem Investor nicht zu verantwortenden Umfang annehmen könnte, kann in dieser Form nicht zugestimmt werden. In Anwendung des geltenden Gemeinschaftsrahmens pflegt die Kommission bei der Kosten-Nutzen-Analyse den günstigsten Ansatz für die mit einem Vorhaben verbundenen Risiken zu wählen.
- (53) Anhand der ihr bisher vorliegenden Informationen ist die Kommission nicht in der Lage, die fraglichen Mehrkosten und Risiken zu bewerten. Außerdem haben sich erhebliche Zweifel an der Angemessenheit der von Ihren Behörden in ihrer Kosten-Nutzen-Analyse ausgewiesenen Netto-Nachteile ergeben.
- (54) Die Kommission hat Zweifel zu den Annahmen geltend zu machen, wie sie in den am 5. Oktober 1999 vorgelegten Kosten-Nutzen-Analysen gemacht wurden, und zwar:
- (55) Zu den Wechselkursen:
- a) Während bei der Konzipierung der Analyse von Ihren Behörden feste Wechselkurse in dem betreffenden Zeitraum zugrunde gelegt wurden, wurden tatsächlich jedoch in die Zukunft gerichtete Kurse angewandt. Bei dem Wechselkurs DEM/Tschechische Krone wurde ein Kurs von 1 DEM = 19,75 CZK gemäß dem für die Budgetaufstellung in der VW-Gruppe angewandten Kurs verwendet. Die Kommission pflegt jedoch in ihren Kosten-Nutzen-Analysen nicht die günstigen bzw. nachteiligen Auswirkungen von Wechselkursschwankungen einzubeziehen und die zum Zeitpunkt der Erstellung der Ansiedlungsstudie geltenden Kurse zugrunde zu legen. Im vorliegenden Fall ergibt sich für die zwölf Monate zwischen Oktober 1998 und September 1999 ein mittlerer Wechselkurs von 18,64 CZK für 1 DEM.
- b) Sämtliche in der Kosten-Nutzen-Analyse erwähnten Kosten unterliegen somit zumindest potentiell einer Wechselkursänderung.
- (56) Zum Konvergenzfaktor:
- a) Ihre Behörden haben offenbar keinen ‚Konvergenzfaktor‘<sup>(11)</sup> für die Erhöhung der jährlichen Lohnsteigerungen angewandt, um der tendenziellen Annäherung der Wirtschaftsbedingungen zwischen den MOEL-Ländern und den EU-Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen. In der Regel sieht die Kommission die Anwendung eines zusätzlichen Satzes von 5 % vor.
- (57) Zu den Arbeitskosten:
- a) Bei diesem Vorhaben kann nach Auffassung der Kommission keine gleichwertige Produktivität in Deutschland und der Tschechischen Republik vorausgesetzt werden. Diese Erkenntnis wird von dem Investor geteilt, er hat jedoch offenbar nicht die entsprechenden Schlußfolgerungen hinsichtlich des Bedarfs an zusätzlichen Arbeitskräften in Prag, Mlada Boleslav und Kvasiny gezogen.
- (58) Zu den Investitionen:
- a) Sie führen die ermittelten Nachteile bzw. Vorteile darauf zurück, daß in der Tschechischen Republik die Arbeits- und Materialkosten niedriger seien als in Sachsen. Bei den Einsparungen legen Sie Arbeits- und Materialkosten in der Tschechischen Republik zugrunde, die 15 bzw. 80 % der entsprechenden Kosten in Deutschland betragen. Diese Annahmen sind jedoch fraglich, da aus der von Ihnen vorgelegten Kosten-Nutzen-Analyse einerseits hervorgeht, daß die Lohnunterschiede nicht so hoch sind wie von Ihnen angenommen, und weil andererseits bei einer gleichwertigen Materialqualität ein Abstand von 20 % als zu hoch angesetzt erscheint.
- b) Außerdem haben Ihre Behörden angegeben, daß für Baumaßnahmen und Maschinen in der Option Prag der Kauf von Ausrüstungen bei tschechischen Zulieferern Einsparungen von 5 % ermögliche. Hier stellt sich die Frage, warum derartige Einsparungen nicht auch in Deutschland im Rahmen der Gesamtbeschaffung innerhalb der Gruppe VW möglich sein sollten, was beim Bezug von Produktionsmitteln doch wohl anzunehmen ist?
- c) Ihre Regierung geht auch davon aus, daß sämtliche Zulieferer von Komponenten nahe der Werke Mosel und Dresden angesiedelt sein werden. Die Stichhaltigkeit dieser Annahme ist nachzuprüfen, da sie sich auf die Höhe der förderbaren Investitionen auswirkt<sup>(12)</sup>.

(11) Mit dem sich die Betriebskosten in der Tschechischen Republik erhöhen.

(12) Zulieferer von Ausrüstungen, die sich in von den gewählten Standorten entfernten, möglicherweise nicht geförderten Gebieten befinden, würden von der Kommission in die Berechnung der förderbaren Investitionen nicht einbezogen werden.

- d) Eine Berechnung der Investitionsnachteile des Vorhabens ausschließlich anhand der förderbaren Investitionen schließt nach Ansicht der Kommission z. B. die mit dem Grundstückskauf verbundenen Nachteile aus.
- (59) Zur Berechnung der Beihilfeintensitäten und des Nachteils:
- a) Die Kommission bezweifelt die Unabhängigkeit des Bewertungsausschusses, der den Wert des Grundstücks Straßburger Platz unter der Annahme ermittelt hat, daß dieses Gelände keinen Geschäftswert besitze. Beim Stand der vorliegenden Informationen ist es schwierig, genau zu ermitteln, ob AMD bei der Übertragung des Geländes und der Durchführung der erforderlichen Sanierungsarbeiten Beihilfen erhalten hat. Während Ihre Regierung behauptet, daß hierbei keinerlei Beihilfen empfangen worden seien, geht aus beiden der von Ihnen erstellten Kosten-Nutzen-Analysen ein im Jahr 1999 gewährter Zuschuß von 3,3 Mio. DEM hervor.
- b) Die Tatsache, daß die für Dresden Straßburger Platz, Dresden Friedrichstadt und Mosel vorgesehenen Beihilfen nicht einzeln ausgewiesen sind, könnte die Prüfung durch die Kommission erschweren.
- c) Die Investitionszulagen einer Nettointensität von 10 % unterliegen nicht der Körperschaftsteuer. Die Nachteile werden jedoch grundsätzlich vor Steuern errechnet. Es ist somit das Bruttosubventionsäquivalent unter Berücksichtigung der Körperschaftsteuer in Deutschland rückzuermitteln. Die Einbeziehung der Steuer ist erforderlich, da ansonsten bei gleicher Intensität des Nachteils eine vor Steuern gewährte Beihilfe von 100 für den Begünstigten einen niedrigeren Mittelzufluß ergäbe (von 70 z. B. bei einem Steuersatz von 30 %) bzw. eine Beihilfe nach Steuern von 100. Da Ihre Behörden diese Berechnung nicht angestellt haben, wäre die angegebene Beihilfeintensität nicht zutreffend.
- (60) Diese Abweichungen bei der Bewertung bzw. Ungewißheiten könnten zu erheblichen Diskrepanzen bei der Bewertung der Nachteile und der Beihilfen in den Kosten-Nutzen-Analysen führen. Bei ihrem jetzigen Informationsstand kann die Kommission die Intensität der Nachteile und der Beihilfen nicht mit Gewißheit ermitteln.
- (61) Die Kommission ersucht Sie, vollständig aufgeschlüsselte Tabellen der Kosten und Nutzen für den gesamten Bezugszeitraum der Analyse vorzulegen. Dies gilt nicht für die Kosten-Nutzen-Analyse des Standortes Dresden, die im Fall einer Neuansiedlung über einen Zeitraum von fünf Jahren, d. h. zwischen Dezember 2000 und November 2005, erstellt werden müßte. Ihre Kosten-Nutzen-Analyse reicht jedoch nur bis zum Jahr 2003. Hieraus folgt, daß der von Ihren Behörden für den Nachteil angegebene Prozentsatz nicht zutrifft.
- (62) Aus Transparenzgründen faßt die Kommission ihre im jetzigen Stadium der Prüfung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Wettbewerber gezogenen Schlußfolgerungen zusammen.
- (63) Da es sich bei Kraftfahrzeugen um einen sensiblen Wirtschaftszweig handelt, untersucht die Kommission üblicherweise die Kapazitätsschwankungen innerhalb der betreffenden Gruppe im Hinblick auf deren Auswirkungen auf den relevanten Markt<sup>(13)</sup>. Gemäß Ihren Behörden würden sich die Produktionskapazitäten der VW-Gruppe um 1 % erhöhen. Die damit verbundenen Auswirkungen auf die Wettbewerber wären damit erheblich.
- (64) Da Mosel und Dresden in Fördergebieten gemäß Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a) EG-Vertrag gelegen sind, wäre damit ein entsprechender Abschlag von 1 % anwendbar.
- (65) Ihre Regierung beabsichtigt, in Verbindung mit den vorgesehenen Investitionen Ausbildungsbeihilfen zu gewähren. Auch wenn bisher keine Anmeldung derartiger Beihilfen vorliegt, möchte die Kommission bereits auf bestimmte Bewertungsschwierigkeiten hinweisen, die einer Klarstellung bedürfen.
- (66) In der von Ihren Behörden vorgelegten Kosten-Nutzen-Analyse sind Kosten für die Ausbildung des sowohl in Sachsen als auch in der Republik Tschechien einzustellenden Personals angesetzt. Diese Kosten bestehen im wesentlichen aus Personalaufwendungen und führen zu einem vergleichbaren Nachteil der Standorte Mosel/Dresden. Auf der Grundlage dieser zusätzlichen Ausbildungskosten könnte die Kommission einer Regionalbeihilfe zustimmen. Gemäß dem Gemeinschaftsrahmen für Ausbildungsbeihilfen<sup>(14)</sup> sind in einem bestimmten Maß die Kosten für die Teilnahme an Ausbildungsvorhaben förderbare Aufwendungen.
- (67) Sollten Ausbildungsbeihilfen in einem späteren Zeitpunkt angemeldet werden, so wären die Risiken einer möglichen Kumulierung zu ermitteln.
- (68) Abschließend ist zu bemerken, daß im Kfz-Sektor keinerlei neue Betriebsbeihilfen, selbst in einer Region nach Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a), gewährt werden dürfen.
- (69) Es ist darauf hinzuweisen, daß die von Ihren Behörden vorgelegte Anmeldung unvollständig ist, und daß die in dem Schreiben vom 5. Oktober 1999 erteilten zusätzlichen Auskünfte bestimmter Klarstellungen bedürfen.
- (70) Erstens bezweifelt die Kommission, ob den betreffenden Beihilfen in Anwendung von Artikel 87 Absatz 2 Buchstabe c) zugestimmt werden kann.
- (71) Zweitens ist die von Ihren Behörden angeführte Standortungebundenheit bisher nicht nachgewiesen. Es steht nicht mit Sicherheit fest, ob die Standorte Prag/Mlada Boleslav/Kvasiny die beste Alternative gegenüber Dresden/Mosel darstellen.

<sup>(13)</sup> Der sachlich relevante Markt umfaßt die von dem Investitionsvorhaben betroffenen Erzeugnisse (und möglicherweise Dienstleistungen) sowie ihre aus Sicht der Verbraucher möglichen Substitute (hinsichtlich der Merkmale der Erzeugnisse, ihres Preises und des vorgesehenen Verwendungszwecks) sowie des Herstellers (wegen der Flexibilität der Produktionsanlagen). Der räumlich relevante Markt umfaßt in der Regel den EWR und die MOEL.

<sup>(14)</sup> ABl. C 343 vom 11.11.1998.

- (72) Drittens entsprechen die von Ihnen erstellten Kosten-Nutzen-Analysen in vielen Gesichtspunkten offenbar nicht der Kommissionspraxis. So sind die Fragen zu vertiefen, ob es sich um eine Neu- oder eine Erweiterungsinvestition handelt, und ob die dem Vorhaben innewohnenden Risiken in die Analyse Eingang gefunden haben. Dadurch entstehen erhebliche Zweifel an der Aussagefähigkeit der in Ihren Analysen ermittelten Nettonachteile. Außerdem wäre unter methodischen Gesichtspunkten zu klären, ob die Schlußfolgerungen hinsichtlich Nachteilen und zulässigen Beihilfeintensitäten für das Vorhaben insgesamt oder je Werk zu ziehen sind.
- (73) Viertens bedürfen die von Ihren Behörden erstellten Berechnungen der Beträge und Intensitäten der Beihilfen einer zusätzlichen Überprüfung.
- (74) Die Kommission kann bei ihrem derzeitigen Informationsstand keinerlei Rechtfertigung für die Anwendung einer der Ausnahmebestimmungen von Artikel 87 Absätze 2 und 3 EG-Vertrag auf die betreffenden Beihilfen erkennen.
- (75) Unter diesen Voraussetzungen werden die deutschen Behörden im Rahmen des Verfahrens nach Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag ersucht, ihre Bemerkungen binnen zwei Monaten vom Datum des Empfangs dieses Schreibens an vorzulegen.
- (76) Die Kommission erinnert die Bundesrepublik Deutschland an die aufschiebende Wirkung von Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag und verweist auf Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates, wonach jegliche unrechtmäßig gewährten Beihilfen gegebenenfalls vom Empfänger zurückzufordern sind.
- (77) Ihre Behörden werden ersucht, eine Kopie dieses Schreibens an den Begünstigten unmittelbar weiterzuleiten.
- (78) Die deutschen Behörden seien daran erinnert, daß ohne vorherige Anmeldung oder vor der endgültigen Entscheidung der Kommission unrechtmäßig gewährte Beihilfen vom Begünstigten zurückzufordern wären. Laut Schreiben an die Mitgliedstaaten vom 22. Februar 1995 sind unrechtmäßig gewährte Beihilfen vom Begünstigten gemäß den Bestimmungen des nationalen Rechts zuzüglich Zinsen in Höhe des für die Berechnung des Subventionsäquivalents von Regionalbeihilfen gewählten Bezugszinssatzes ab dem Datum der Bereitstellung der Beihilfe und bis zur endgültigen Beitreibung zurückzufordern.“

### Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache COMP/M.1876 — Kohlberg Kravis Roberts/Wassall/Zurntobel)

(2000/C 78/06)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Am 10. März 2000 ist die Anmeldung eines Zusammenschlußvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1310/97 <sup>(2)</sup>, bei der Kommission eingegangen. Danach ist folgendes beabsichtigt: Kohlberg Kravis Roberts & Co. LP (KKR), USA, und die ursprünglichen Aktionäre der Zurntobel AG (Zurntobel), Österreich, erwerben im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der genannten Verordnung die gemeinsame Kontrolle über die neue Unternehmenseinheit, die aus der Fusion von Wassall plc (Wassall), Vereinigtes Königreich, und Zurntobel entsteht.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- KKR: Kapitalanlage;
- Wassall: hauptsächlich die Herstellung und Lieferung von Lampen(fassungen) und Komponenten für Lampen(fassungen);
- Zurntobel: hauptsächlich die Herstellung und Lieferung von Lampen(fassungen) zu Geschäftszwecken und Beleuchtungskomponenten.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, daß der angemeldete Zusammenschluß unter die Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor.

4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Telefax (Fax (32-2) 296 43 01 oder 296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.1876 — Kohlberg Kravis Roberts/Wassall/Zurntobel, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission,  
Generaldirektion Wettbewerb,  
Direktion B — Task Force Fusionskontrolle,  
Avenue de Cortenberg/Kortenberglaan 150,  
B-1040 Brüssel.

<sup>(1)</sup> ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 1; Berichtigung: ABl. L 257 vom 21.9.1990, S. 13.

<sup>(2)</sup> ABl. L 180 vom 9.7.1997, S. 1; Berichtigung: ABl. L 40 vom 13.2.1998, S. 17.

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**  
**(Sache COMP/M.1871 — Arrow Electronics/Tekelec)**

(2000/C 78/07)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Am 10. März 2000 ist die Anmeldung eines Zusammenschlußvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1310/97 <sup>(2)</sup>, bei der Kommission eingegangen. Danach ist folgendes beabsichtigt: Das US-Unternehmen Arrow Electronics, Inc. erwirbt im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der genannten Verordnung die Kontrolle über die Gesamtheit von Tekelec Europe durch Aktienkauf.
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
  - Arrow Electronics, Inc.: Großhändler für Elektronikkomponenten und Computerprodukte;
  - Tekelec Europe: Großhändler für Elektronikkomponenten und Computerprodukte.
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, daß der angemeldete Zusammenschluß unter die Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor.
4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Telefax (Fax (32-2) 296 43 01 oder 296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.1871 — Arrow Electronics/Tekelec, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission,  
Generaldirektion Wettbewerb,  
Direktion B — Task Force Fusionskontrolle,  
Avenue de Cortenberg/Kortenberglaan 150,  
B-1040 Brüssel.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 1; Berichtigung: ABl. L 257 vom 21.9.1990, S. 13.

<sup>(2)</sup> ABl. L 180 vom 9.7.1997, S. 1; Berichtigung: ABl. L 40 vom 13.2.1998, S. 17.

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses****(Sache COMP/ECSC.1325 — EMR/MPRH)**

(2000/C 78/08)

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

1. Am 8. März 2000 ist die Anmeldung eines Zusammenschlußvorhabens gemäß Artikel 66 des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) bei der Kommission eingegangen. Danach ist folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen European Metal Recycling Limited (EMR) erwirbt die Gesamtheit der Aktien des Unternehmens Mayer Parry Recycling (Holdings) Limited (MPRH).
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
  - EMR: Handel mit eisenhaltigen und nichteisenhaltigen Abfällen und damit verbundene Dienstleistungen;
  - MPRH: Handel mit eisenhaltigen und nichteisenhaltigen Abfällen.
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, daß der angemeldete Zusammenschluß unter Artikel 66 des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor.
4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können durch Telefax (Fax (32-2) 296 43 01 oder 296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens COMP/ECSC.1325 — EMR/MPRH, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission,  
Generaldirektion Wettbewerb,  
Direktion B — Task Force Fusionskontrolle,  
Avenue de Cortenberg/Kortenberglaan 150,  
B-1040 Brüssel.

---

## II

(Vorbereitende Rechtsakte)

## RAT

**ZUSTIMMUNG Nr. 1/2000**

**des Rates gemäß Artikel 95 des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl**

(2000/C 78/09)

Der Rat hat am 13. März 2000 die von der Kommission beantragte Zustimmung zu der Entscheidung erteilt, die die Kommission zur Änderung der Entscheidung Nr. 2136/97/EGKS der Kommission vom 12. September 1997 über Beschränkungen der Einfuhr bestimmter Eisen- und Stahlerzeugnisse aus der Russischen Föderation anzunehmen beabsichtigt.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

J. PINA MOURA

---